

Versorgungsausgleich im Leistungsbezug

Zahlungsstopp bei Kapital- und Ratenzahlungen?

Dr. Andreas Hufer

08.05.2026

Agenda



2 Konsenskreise



Gesetz und Rechtsprechung

- § 29 VersAusglG
- BGH zu § 29 VersAusglG
- BGH: „weg ist weg“
- Abrundung: Schuldrechtlicher VA und ausgezahltes Kapital



Praxis betriebliche Versorgungsträger

- Hintergrund der Unsicherheit
- Beobachtbare Lösungen



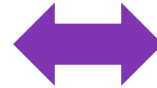
Fazit

2 Konsenskreise

Erfasst das Auszahlungsverbot des § 29 VersAusglG auch Kapital-Versorgungsleistungen im Versorgungsfall?

Konsenskreis 1: Bei Juristen verbreitet:

- Nein, siehe BGH



Konsenskreis 2: Bei Praktikern der bAV verbreitet:

- Ja, wir können doch nicht sehenden Auges eine „weg ist weg“ Situation aktiv herbeiführen

Agenda



2 Konsenskreise



Gesetz und Rechtsprechung

- § 29 VersAusglG
- BGH zu § 29 VersAusglG
- BGH: „weg ist weg“
- Abrundung: Schuldrechtlicher VA und ausgezahltes Kapital



Praxis betriebliche Versorgungsträger

- Hintergrund der Unsicherheit
- Beobachtbare Lösungen



Fazit

§ 29 VersAusglG

Gesetzeswortlaut

§ 29 Leistungsverbot bis zum Abschluss des Verfahrens

Bis zum wirksamen Abschluss eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich ist der Versorgungsträger verpflichtet, **Zahlungen an die ausgleichspflichtige Person** zu unterlassen, **die sich auf die Höhe des Ausgleichswerts auswirken können.**

- Die Auszahlung bleibt möglich, das Leistungsverbot ist **kein relatives Verfügungsverbot** i.S.d. § 135 BGB
 - Auszahlung in Kenntnis des Leistungsverbots (d.h. vom laufenden VA-Verfahren) führt **ggf.** zu **Schadenersatzanspruch** der ausgleichsberechtigten Person (AB). Folge: Versorgungsträger würde zahlen
 - den vollen Kapitalbetrag an die ausgleichspflichtige Person (AP) und
 - Schadenersatz im Umfang des Ausgleichswerts an AB
- Doppelzahlung!**

BGH zu § 29 VersAusglG

Bisher nur Aussage ohne Fallbezug

- So weit ersichtlich gibt es noch keine Entscheidung des BGH bezogen auf einen Sachverhalt, in dem tatsächlich die Frage im Raum stand, ob § 29 VersAusglG der Auszahlung einer betrieblichen Kapital-Versorgungsleistung im Versorgungsfall entgegen steht.
- Ohne Bezug zu einem Sachverhalt mit Auszahlung einer betrieblichen Kapital-Versorgungsleistung im Versorgungsfall hat der BGH folgende Aussage getroffen:

BGH v. 07.09.2011 – XII ZB 546/10, Rn. 25:

*„[...] zumal das Leistungsverbot bis zum Abschluss des Verfahrens nach § 29 VersAusglG nicht auf Rentenleistungen und **Versorgungszahlungen** anwendbar ist (BT-Dr 16/10144, S. 70; Johannsen/Henrich/Hahne, § 29 VersAusglG Rdnr. 1). [...]“*

- Die Passage „und Versorgungszahlungen“ wird zum Teil so interpretiert, **dass § 29 VersAusglG der Auszahlungen auch von Kapital-Versorgungsleistungen im Versorgungsfall nicht entgegen stehen soll**
- Detail: In einer späteren Entscheidung (vom 17.02.2016 – XII ZB 447/13, Rn. 24), ebenfalls ohne Bezug zu einem Sachverhalt mit Auszahlung einer Kapital-Versorgungsleistung im Versorgungsfall, bezieht sich der BGH ausdrücklich auf Rente und wiederholt den Begriff „und Versorgungszahlungen“ nicht.

BGH zu § 29 VersAusglG

Begründungslinie

BGH v. 07.09.2011 – XII ZB 546/10, Rn. 25 nimmt Bezug auf BT-Drs. 16/10144, S. 70:



BT-Drs. 16/10144, S. 70:

Zu § 29 (Leistungsverbot bis zum Abschluss des Verfahrens)

*„Die Vorschrift entspricht § 10d VAHRG des bislang geltenden Rechts. Sie wurde lediglich sprachlich an das neue Recht angepasst; **inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.**“*



§ 10d VAHRG (Zahlungsverbot während eines Versorgungsausgleichsverfahrens)

*„Bis zum wirksamen Abschluß eines Verfahrens über den Versorgungsausgleich ist der Versorgungsträger verpflichtet, **Zahlungen an den Versorgungsberechtigten** zu unterlassen, die **auf die Höhe** eines in den Versorgungsausgleich **inzubeziehenden Anrechts Einfluß haben** können.“*

BGH zu § 29 VersAusglG

Begründungslinie



BT-Drs. 10/6369, S. 23:

Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 10d VAHRG)

*[...] „Sobald der Versorgungsträger von einem Versorgungsausgleichsverfahren Kenntnis erhält, darf er **keinen Erstattungsbescheid** mehr erlassen und keine Auszahlungen vornehmen, solange die Entscheidung über den Versorgungsausgleich nicht wirksam geworden ist (§ 629d ZPO). Die Vorschrift beschränkt sich im übrigen nicht auf Erstattungen innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern gilt für **alle Arten von Versorgungsanrechten**, soweit hier **Auszahlungen** vorgesehen sind.“*

BGH: „weg ist weg“

Wird die zusagegemäß als Kapital geschuldete Versorgungsleistung nach Eintritt des Versorgungsfalles vollständig an AP als Zusagegläubiger ausgezahlt, **erlischt** das betreffende Versorgungsanrecht **durch Erfüllung (§ 362 BGB)**.



BGH, z.B. v. 11.09.2019 – XII ZB 627/15, Rn. 24:

- In den Wertausgleich können nur solche Anrechte einbezogen werden, die im Zeitpunkt der letzten tatrichterlichen Entscheidung **noch vorhanden** sind.
- Wird deshalb nach Ende der Ehezeit, aber noch vor der Entscheidung über den VA ein Versorgungsanrecht durch Abfindung...oder durch Beitragserstattung zum Erlöschen gebracht oder die Versorgungszusage durch den Arbeitgeber wirksam widerrufen..., so ist diese Veränderung der Versorgungslage **unabhängig von ihren Ursachen und vom Zeitpunkt ihrer Entstehung** im Versorgungsausgleich **stets zu beachten** [...].
- Es ergibt sich dabei **keine andere Beurteilung, wenn** der ausgleichspflichtige Ehegatte auf die nach Ehezeitende eingetretene negative Entwicklung seiner Versorgungslage **selbst eingewirkt hat**. Denn schon im Hinblick auf die **Rechtsstellung der beteiligten Versorgungsträger** ist es grundsätzlich ausgeschlossen, ein im Entscheidungszeitpunkt nicht oder nicht mehr in voller Höhe bestehendes Versorgungsanrechte für Zwecke des Versorgungsausgleichs mit seinem bei Ehezeitende noch vorhandenen (höheren) Wert zu fingieren [...].



Detail: Ggf. Korrekturansatz über § 27 VersAusglG durch Herausnahme von Anrechten von AB aus dem VA

BGH: „weg ist weg“

- **Abgrenzung 1: Tod des AP**

- Die Spezialregelung in **§ 31 VersAusglG** überlagere den „weg ist weg“-Grundsatz. Nach § 31 VersAusglG werden Anrechte für Zwecke des Versorgungsausgleichs als fortbestehend fingiert, wenn sie durch Tod der ausgleichspflichtigen Person (AP) erloschen sind (BGH v. 27.01.2021 – XII ZB 336/20; v. 23.08.2023 – XII ZB 202/22).

- **Abgrenzung 2: Bezug laufender Renten**

- Nach BGH (z.B. v. 17.2.2016 – XII ZB 447/13, Rn. 43 ff, aktuell v. 11.01.2023 – XII ZB... 433/19, Rn. 35) sind vom Stichtagsprinzip Abweichungen bei kapitalgedeckten Versorgungsanrechten im Rentenbezug nur insoweit zulässig, als sie unabdingbar erforderlich sind, um für den Versorgungsträger die Kostenneutralität des Versorgungsausgleichs zu gewährleisten (a.A. OLG München v. 15.11.2022 – 16 UF 568/22, OLG Oldenburg v. 16.06.2023 – 11 UF 51/23).

Abrundung: Schuldrechtlicher VA und ausgezahltes Kapital

Gesetzesbegründung zu § 22 VersAusglG in BT-Drs. 16/10144, Seite 65:

„[...] Die Vorschrift gibt einen Anspruch **rückwirkend auch dann, wenn die Kapitalzahlung zum Zeitpunkt der Geltendmachung bereits erfolgt ist**. Anders als laufende Rentenzahlungen dienen Kapitaleistungen meist nicht dazu, den unmittelbaren Lebensunterhalt zu bestreiten. Die **ausgleichspflichtige Person weiß** zudem, dass ein **Teil** des an sie ausgezahlten Kapitalbetrags nicht ihr, sondern der **ausgleichsberechtigten Person zusteht**, diese den Zahlungszeitpunkt aber nicht zwangsläufig kennt. Das **Schutzbedürfnis der ausgleichsberechtigten Person** an der Teilhabe am Ausgleichswert hat vor diesem Hintergrund **höheren Rang als der Vertrauensschutz der ausgleichspflichtigen Person**, den gesamten Ausgleichswert behalten zu dürfen.“



- Gesetzgeber des VersAusglG hat „weg ist weg“ vorausgesetzt.
- Für den schuldrechtlichen VA hat er die Thematik behandelt, dass so durch eine Zahlung nach den Vorgaben der Zusage im Versorgungsfall der auszugleichende Gegenstand untergeht.

Agenda



2 Konsenskreise



Gesetz und Rechtsprechung

- § 29 VersAusglG
- BGH zu § 29 VersAusglG
- BGH: „weg ist weg“
- Abrundung: Schuldrechtlicher VA und ausgezahltes Kapital



Praxis betriebliche Versorgungsträger

- Hintergrund der Unsicherheit
- Beobachtbare Lösungen



Fazit

Hintergrund der Unsicherheit

Die Argumentationskette von BGH i.V.m. BT-Drs. verweist auf § 10d VAHRG bzw. dessen Gesetzesbegründung



Kann die ohne Bezug zu einem entsprechenden Sachverhalt ergangene Aussage des BGH vom 07.09.2011 – XII ZB 546/10, Rn. 25 „und Versorgungszahlungen“ wirklich so weit auszulegen sein, dass damit **rechtssicher sehenden Auges** eine „weg-ist-weg“-Situation **herbeigeführt werden darf?**

Hintergrund der Unsicherheit?

- BGH-Fundstelle ist lediglich **obiter dictum**: Weder der Sachverhaltsbeschreibung des BGH noch derjenigen der Vorinstanzen kann entnommen werden, dass im konkreten Sachverhalt die Auszahlung einer Kapital-Versorgungsleistung tatsächlich im Raum stand.
- **Bezug auf § 10d VAHRG kann Kapitalversorgungsleistungen nicht erfassen:**
 - Nach dem bis zum 31.08.2009 geltenden Gesetz waren Versorgungszusagen mit im Versorgungsfall als Kapital auszahlenden Versorgungsleistungen dem Zugewinnausgleich und nicht dem VA zugeordnet.
 - Erst § 2 Abs. 2 Nr. 3 VersAusglG ordnet ausnahmsweise bestimmte Versorgungsanrechte mit Auszahlungsform der Versorgungsleistung in Kapital dem VA zu.
- BGH hat den Begriff „**und Versorgungszahlungen**“ vermutlich nicht auf das neue Recht beziehen wollen: Der Begriff „**und Versorgungszahlungen**“ taucht schon in der **Literatur zum früheren Recht** auf, z.B. bei Gräper in Münchener Kommentar zum BGB, 4. Auflage (2000), § 10d VAHRG, Rn. 6.



Fazit: In der betrieblichen Praxis trauen sich Versorgungsträger verbreitet nicht, das BGH obiter dictum als belastbare Grundlage anzusehen, auf deren Basis sehenden Auges eine „weg ist weg“-Situation herbeigeführt werden darf.

In der Praxis beobachtbare Lösungsansätze

Nicht abschließend

Am weitesten verbreitet: Keine Auszahlung von Kapital-Versorgungsleistungen (und Raten) während laufender VA-Verfahren

Normalfall:
AP beanstandet das nicht

Seltene Sonderfälle: AP beanstandet die Nichtauszahlung

Rechtslage hängt davon ab, wie § 29 VersAusglG auszulegen ist – das **ist derzeit offen**

- Wäre § 29 VersAusglG **nicht einschlägig = Auszahlung nicht verboten:**
 - Anspruch von AP aus Versorgungszusage auf vollständige Auszahlung
 - bei Nichtauszahlung Schuldnerverzug
 - VA entfällt nach Auszahlung wegen „weg ist weg“
- Wäre § 29 VersAusglG **einschlägig = Auszahlung verboten:**
 - Im Anwendungsbereich § 29 VersAusglG kein Anspruch auf Auszahlung aus Versorgungszusage wegen § 29 VersAusglG
 - Zu klären: Gilt das insgesamt oder nur bezogen auf den voraussichtlichen Ausgleichswert?

Pragmatische Lösungen, z.B.

- Auszahlung 50% (ggf. abzüglich anteiliger Teilungskosten)
- Auszahlung eines rechnerisch nach Kürzung noch verbleibenden Teils der Kapitaleistung
- Einholen einer Zustimmung von AB zur Auszahlung – mit Zustimmung ggf. sogar vollständige Auszahlung mit „weg ist weg“ Folge (und unter Hinnahme ggf. verbleibender rechtlicher Risiken)

Agenda



2 Konsenskreise



Gesetz und Rechtsprechung

- § 29 VersAusglG
- BGH zu § 29 VersAusglG
- BGH: „weg ist weg“
- Abrundung: Schuldrechtlicher VA und ausgezahltes Kapital



Praxis betriebliche Versorgungsträger

- Hintergrund der Unsicherheit
- Beobachtbare Lösungen



Fazit

Fazit

- Argumentation des BGH, dass vorbehaltlich § 31 VersAusglG „weg ist weg“ gilt, überzeugt.
- Unklar ist aus Sicht betrieblicher Versorgungsträger, ob § 29 VersAusglG die Auszahlung von Kapital-Versorgungsleistungen im Versorgungsfall verbietet.
 - Falls ein Verbot bestünde, brächte eine dennoch vorgenommene (vollständige) Auszahlung das Risiko mit sich, dass der Versorgungsträger zusätzlich zur vollen Auszahlung der Kapital-Versorgungsleistung im Versorgungsfall an AP auch Schadenersatz an AB im Umfang des Ausgleichswerts leisten müsste.
 - Falls kein Verbot bestünde und die volle Auszahlung an AP vorzunehmen wäre, bestünde für Versorgungsträger das Risiko, bei Nichtauszahlung in Schuldnerverzug gegenüber AP zu geraten.
- In der Praxis erzeugt die Unklarheit zu § 29 VersAusglG nur in Ausnahmefällen Konflikte
- Dennoch wäre eine klare Rechtslage wünschenswert
 - Anhaltspunkte dafür, dass der Gesetzgeber das Thema aufgreift, bestehen derzeit nicht
 - Erforderlich und ausreichend wäre eine Klarstellung durch die Rechtsprechung – diese würde allerdings einen entsprechenden zu entscheidenden Fall voraussetzen

Kontakt



Dr. Andreas Hufer
Rechtsanwalt

Wettinerstraße 3
65189 Wiesbaden
Deutschland

T +49 611 794-4419
andreas.hufer@wtwco.com